

Schulordnung

Präambel: Zukunft durch Vielfalt

Die Gestaltung der Zukunft hängt davon ab, wie wir Vielfalt leben und sie schulisch begleiten und organisieren. Vielfalt drückt sich am Schulzentrum Münster-Kinderhaus in unterschiedlichen Biografien, Kulturen, Sprachen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und in den Bildungswegen aus, die Gymnasium und Realschule öffnen. Gemeinsam verstehen wir Vielfalt als Chance zur friedlichen Persönlichkeitsentwicklung, getragen von Akzeptanz, Toleranz und Regeln. Vielfalt zu erleben, mit ihr umzugehen und sie zu gestalten gelingt dann, wenn jede*r zugleich Verantwortung für die Gemeinschaft übernimmt.

Die Namensgeber unserer Schulen erinnern uns in diesem Zusammenhang an den Wert und die Verletzlichkeit der Demokratie. Das Wirken der Geschwister Sophie und Hans Scholl ist uns Verpflichtung und Ermutigung zu couragiertem Handeln in Schule und Alltag. Lebendige Demokratie und lebendiges Lernen gedeihen nur in einem Klima des Verständnisses füreinander, des wechselseitigen Lernens voneinander und der Bereitschaft, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.

Die Geschwister-Scholl-Schulen bieten hierfür viele Wege und Impulse zur Entfaltung persönlicher Stärken und Neigungen an. Im Rahmen unseres Bildungsauftrags einigen sich alle am Schulleben Beteiligten auf gemeinsame, verbindliche Werte, die wir deutlich kommunizieren. Unsere Entscheidungswege sind transparent und zeichnen sich durch demokratische Beteiligungsprozesse aus.

So erkennen wir im Anderen und im Anderssein eine Vielfalt, die es gemeinsam zu wahren und zu gestalten gilt – an unseren Schulen und darüber hinaus.

(Diese Präambel der Schulordnung gibt es hier auch in Leichter Sprache)

0. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie andere an der Schule tätige Personen ebenso wie für alle Besucherinnen und Besucher der Schule. Sie ist eine Sammlung der wichtigsten Regelungen für einen störungsfreien Ablauf des Schulbetriebs und der sonstigen Nutzung unseres Schulzentrums. Andere Selbstverständlichkeiten eines geordneten Zusammenlebens in der Schule verlieren nicht deshalb schon ihre Gültigkeit, weil sie hier nicht aufgeführt sind.

1. Allgemeine/grundsätzliche Regelungen

- 1.1 In der Schule verhalten sich alle so, dass sie sich selbst und andere Personen nicht gefährden oder belästigen und Sachschäden aller Art vermeiden. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
- 1.2 Alle sorgen für Sauberkeit und Ordnung, sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Außengelände, insbesondere auf den Toiletten. Jede Klasse richtet einen Tafel- und einen Ordnungsdienst ein.
- 1.3 Die Schülerinnen und Schüler halten sich an die Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.
- 1.4 Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass alle für den jeweiligen Unterricht benötigten Materialien wie Bücher, Hefte, Schreibzeug, iPads etc. vorhanden sind und regelmäßig zum Unterricht mitgebracht werden. Die von der Schule ausgeliehenen Bücher und iPads müssen pfleglich behandelt werden. Bei Beschädigung muss Schadenersatz geleistet werden.

2. Abwesenheiten / Beurlaubungen

- 2.1 Erkrankte Schülerinnen und Schüler bleiben zu Hause, in der Schule erkrankte Schülerinnen und Schüler verlassen die Schule unverzüglich bzw. werden unmittelbar von ihren Erziehungsberechtigten oder deren Vertretern abgeholt.
- 2.2 Bei Erkrankung und Abwesenheit vom Unterricht müssen die Schülerinnen und Schüler morgens bis 07.50 Uhr per WebUntis, telefonisch oder per E-Mail durch die Erziehungsberechtigten abgemeldet werden. Spätestens am 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung (*am Gymnasium reicht auch die Eintragung bei WebUntis*) vorliegen; bei längerfristiger Erkrankung ist eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung notwendig.
- 2.3 Bei Erkrankung während des Unterrichts müssen die Schülerinnen und Schüler die entsprechende Lehrkraft informieren, ihre Erziehungsberechtigten vom Sekretariat aus anrufen und sich schriftlich bei der Lehrkraft abmelden (Formblatt im Sekretariat).

- 2.4 Arztbesuche dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen während der Unterrichtszeit stattfinden. Darüber ist die Klassen- oder Stufenleitung **spätestens am Tag vorher** zu informieren und anschließend eine Bescheinigung der Ärztin bzw. des Arztes über die Notwendigkeit des Termins vorzulegen.
- 2.5 Beurlaubungen vom Unterricht können nur gestattet werden, wenn – in der Regel **zwei Wochen vorher** – eine schriftliche Begründung vorliegt. Dies gilt auch für Oberstufenschüler*innen. Beurlaubungen bis zu einem Tag werden durch die Klassen- oder Stufenleitung, längere Beurlaubungen müssen durch die Schulleitung bzw. die Schulaufsicht genehmigt werden.
- 2.6 Bei religiösen Feiertagen, die keine gesetzlichen Feiertage in NRW sind, kann eine Beurlaubung bei Vorliegen eines begründeten Antrages gewährt werden. Ein entsprechendes Formular ist im Sekretariat erhältlich. Es gilt 2.5.
- 2.7 Beurlaubungen direkt vor oder im Anschluss an Ferien sind in der Regel nicht gestattet und können nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden. Bei Erkrankungen im Anschluss an Ferien ist immer ein Attest beizubringen.

3. Verhalten vor dem Unterricht

- 3.1 Die Schule öffnet um 7:40 Uhr. Alle Schülerinnen und Schüler halten sich bis 7:50 Uhr ausschließlich im PZ bzw. dem unteren Flurbereich auf.
- 3.2 Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich um 7:50 Uhr in die Klassen- und Kursräume. Der Unterricht beginnt um 7.55 Uhr.
- 3.3 Die Lehrkraft verlässt bei Fachraumwechsel oder zu großen Pausen als letzte den Unterrichtsraum und schließt die Tür. So ist sichergestellt, dass sich keine Schülerinnen und Schüler in unerlaubten Bereichen des Gebäudes aufhalten.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler, die zu einer späteren Stunde kommen, verhalten sich so, dass im gesamten Schulgebäude Ruhe herrscht.
- 3.5 Für den naturwissenschaftlichen Unterricht, den Musik- und den Kunstunterricht warten die Schülerinnen und Schüler im PZ auf den Fachlehrer/die Fachlehrerin.
- 3.6 Fahrräder der Schülerinnen und Schüler gehören auf dem Fahrradhof ordnungsgemäß und platzsparend abgestellt. Nur hier sind sie versichert. Mofas und Motorräder sind im gekennzeichneten Bereich des Fahrradabstellplatzes einzustellen. Der Fahrradabstellplatz ist nicht Teil des Pausenhofes und darf nur bei An- und Abfahrt betreten werden. In den Türbereichen und auf dem gesamten Rettungsweg dürfen aus Sicherheitsgründen keine Fahrräder abgestellt werden. Auf dem Schulgelände werden die Fahrzeuge geschoben.

4. Verhalten im Unterricht

- 4.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen. Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten. Jede und jeder muss stets die Rechte der anderen respektieren.
- 4.2 Alle Schülerinnen und Schüler legen vor Beginn einer jeden Unterrichtsstunde ihr Unterrichtsmaterial auf ihren Tisch, der Unterricht beginnt dann mit einer gemeinsamen Begrüßung.
- 4.3 Die Lehrenden können das Trinken während des Unterrichtes in den Klassenräumen gestatten. Das Essen kann dort ebenfalls (z. B. in den 5-Minuten-Pausen) erlaubt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler Verunreinigungen an Mobiliar und Fußboden vermeiden bzw. beseitigen. In Fachräumen darf weder gegessen noch getrunken werden.
- 4.4 In den Unterrichtsräumen sind alle für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Das bedeutet, dass nach jeder Unterrichtseinheit der Müll vom Tisch, aus den Ablagen und vom Boden entfernt wird.
- 4.5 Die Lehrkraft beendet den Unterricht.
- 4.6 Bei Unterrichtsschluss in dem jeweiligen Unterrichtsraum stellt jeder seinen Stuhl auf den Tisch.

5. Verhalten während der Pausen

5.1 Verhalten während der großen Pausen

In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler zügig die Klassenräume und Flure und gehen auf den Schulhof. Rennen, Toben und Schreien ist im Gebäude grundsätzlich verboten. Die Mensa kann für den Pausenverkauf und zum Verzehr von mitgebrachtem Frühstück aufgesucht werden. Für den Scholl.Shop, den Schulsanitätsdienst, die Streitschlichtung und die SV gelten Ausnahmeregelungen.

Bei Regenwetter und anderen extremen Wetterlagen hängen die Hausmeister das Schild „Regenpause“ neben ihrer Loge auf. Dann halten die Schülerinnen und Schüler sich im PZ auf, nicht aber in den Unterrichtsräumen oder auf den Fluren.

Abweichend davon dürfen sich die Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1.12. bis zum 28.02. in den großen Pausen auch im PZ aufhalten (siehe 5.2).

- 5.1.1 Die großen Pausen und die Mittagspause sind Zeiträume, in denen die Lehrerinnen und Lehrer die nächsten Unterrichtseinheiten vorbereiten können bzw. ihre gesetzlichen Pausen haben.

In der 1. großen Pause werden deshalb die Lehrerinnen und Lehrer nicht aufgesucht. Auch in der 2. großen Pause darf der Vorraum zum Sekretariat nur für wichtige Anliegen aufgesucht werden. Schriftliche Nachrichten an die Lehrkräfte können im Sekretariat für die Postfächer der Lehrkräfte abgegeben werden. Schülerinnen und Schüler kommen stets allein, d.h. ohne Begleitung. Sie betreten nicht selbstständig den Verwaltungstrakt. In der Regel sollte es möglich sein,

die eigenen Lehrerinnen und Lehrer vor oder nach dem Unterricht anzusprechen, um wichtige Dinge zu klären.

- 5.1.2 Der Verwaltungsbereich ist grundsätzlich kein Aufenthalts- oder Durchgangsbereich für Schülerinnen und Schüler. Er darf nur für Verwaltungsangelegenheiten betreten werden. Die Cafeteria ist Lehrerarbeitsraum. Besprechungen finden daher während der Unterrichtszeit an anderer Stelle im Gebäude statt.
- 5.1.3 In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Nähe ihres Unterrichtsraumes, lüften diesen und gehen in dieser Zeit nicht in das PZ. Sie können sich etwas Bewegung auf dem Flur vor ihrer Klasse verschaffen, ohne dort jedoch zu toben. Mit dem Stundenbeginn begeben sie sich sofort wieder auf ihre Plätze.
- 5.1.4 Bei Verspätung der Lehrkraft muss nach spätestens 10 Minuten das Sekretariat durch den/die Klassensprecher/-in verständigt werden.
- 5.1.5 Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich auch im Oberstufentrakt aufhalten.
- 5.1.6 Eine blaue Linie kennzeichnet den Bereich vor der dem neuen Grundschulgebäude, der von den Schülerinnen und Schülern der Realschule und des Gymnasiums nicht genutzt werden darf. Dies dient der besonderen Fürsorge für die Grundschülerinnen und Grundschüler.
- 5.1.7 Die Schülerinnen und Schüler haben sich in den Pausen so zu verhalten, dass Unfälle und Belästigungen anderer Personen vermieden werden. Daher sind z.B. auch Spiele auf den Pausenhöfen nur so lange erlaubt, wie sie nicht zu einer erhöhten Gefährdung führen. Das Schneeballwerfen im Winter und das Werfen mit Eicheln und Ähnliches müssen aus Gründen der Gefährdung untersagt bleiben. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeiten nicht ohne Aufsicht verlassen (kein Versicherungsschutz).
- 5.1.8 Auch während der Mittagspause darf das Schulgelände von den Schülerinnen und Schülern der Sek. I nicht verlassen werden. Ab Klasse 7 kann das Verlassen des Schulgrundstücks aber vom Schulleiter genehmigt werden, sofern ein schriftlicher Antrag der Eltern vorliegt. Die Genehmigung wird im Schülerausweis vermerkt. Dieser ist dann immer mitzuführen.
- 5.1.9 Alle Unfälle, auch bei scheinbarer Harmlosigkeit, müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.
- 5.1.10 Abfälle gehören nach Sorten getrennt in die Mülleimer. Die Arbeit des Ordnungsdienstes am Ende der großen Pausen darf nicht erschwert werden.
- 5.1.11 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- 5.1.12 Die gärtnerischen Anlagen sind zu schonen.
- 5.1.13 Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit der Toiletten mitverantwortlich. Toiletten sind keine Aufenthalts- und Spielräume.

5.2 Besondere Regelungen für die Winterzeit (01.12. bis 28.02.)

- 5.2.1 In der Zeit vom 01.12. bis zum 28.02. ist das PZ während der großen Pausen für Schülerinnen und Schüler geöffnet.
- 5.2.2 Im PZ ist das Toben, Rennen und Schreien grundsätzlich untersagt.
- 5.2.3 Selbst mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in den großen Pausen im PZ verzehrt werden.
- 5.2.4 Der Treppenaufgang im PZ wird nicht als Sitzgelegenheit genutzt.
- 5.2.5 Flure und Gänge sind keine Aufenthaltsorte.
- 5.2.6 Die Mensa darf in den großen Pausen aufgesucht werden.

5.3 Besondere Regelungen für die Mittagspause

- 5.3.1 Die Klassenräume werden während der Mittagspause abgeschlossen. Der Aufenthalt in den Klassenräumen und auf den Fluren ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für pädagogische Ganztagsangebote in der Mittagspause, die von Lehrkräften geleitet werden.
- 5.3.2 In den Räumen des Ganztags und im PZ dürfen Pausenbrote gegessen werden. Unser gemeinsames Ziel ist dabei, Geruchsbelästigungen, Verschmutzungen und Vermüllungen zu vermeiden. Deshalb dürfen warme Speisen nur dort verzehrt werden, wo sie gekauft wurden. Krümelnde Knabbereien und Ähnliches dürfen nur auf dem Schulhof verzehrt werden. Jeder entstandene Müll ist selbstständig in die bereitgestellten Tonnen auf dem Schulhof zu entsorgen.
- 5.3.3 Es ist nicht gestattet, sich Speisen anliefern zu lassen.

6. Verhalten in den Klassen- und Kursräumen

- 6.1 Die Räume und deren Einrichtungen sollen schonend behandelt werden. Für die Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum ist jede Klasse und jeder Kurs selbst verantwortlich.
- 6.2 Besondere Schuleinrichtungen (z. B. naturwissenschaftliche Fachräume, Computerräume, Sprachwerkstatt, Sportstätten, Medienräume, Musik- und Kunsträume) dürfen nur unter Aufsicht betreten und benutzt werden.

7. Verhalten in der Mensa

- 7.1 Die Mensa ist für Schülerinnen und Schüler der Sek. I am Vormittag nur in den großen Pausen zum Erwerb von Essen und Getränken geöffnet. Oberstufenschülerinnen und -schüler können dies auch in den Freistunden tun.
- 7.2 Jede Schülerin und jeder Schüler des Schulzentrums hat wenigstens an einem Tag im Schuljahr Mensadienst.
- 7.3 Damit sich alle in der Mensa wohlfühlen und angenehme Tischgemeinschaften entstehen können, sind die folgenden Regeln zu beachten:

- a. Mit dem Mensapersonal, den Helfern und den Aufsicht führenden Personen wird freundlich und respektvoll umgegangen.
- b. Am Eingang und an der Essensausgabe wird nicht gedrängelt. In der Mensa wird nicht gelaufen.
- c. Alle achten auf gute Tischsitten und unterhalten sich nur in Zimmerlautstärke.
- d. Nach dem Essen verlässt jeder seinen Platz sauber und schiebt den Stuhl an den Tisch.
- e. Geschirr, Besteck und Glas wird zur Rückgabe gebracht und wie vorgegeben einsortiert.

8. Verhalten bei Feuersalarm, Notfällen

- 8.1 Zu Beginn jedes Schuljahres wird das Kollegium über das richtige Verhalten im Brandfall unterwiesen. Insbesondere für Kinder mit Einschränkungen gelten Notfallpläne, die die gegenseitige Unterstützung sicherstellen und die Übungen dokumentieren.
- 8.2 Bei Feuersalarm begeben sich alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrerinnen und Lehrer auf dem vorgeschriebenen Fluchtweg geschlossen zu den festgelegten Sammelstellen und warten die weiteren Weisungen ab. Die Vollständigkeit der Klasse/des Kurses wird durch die Lehrkraft überprüft und dann der Schulleitung gemeldet.
- 8.3 Fluchtwege und Sammelstellen sind in jedem Raum auf einer Informationstafel neben der Tür aufgezeigt.
- 8.4 Mutwilliges Auslösen falschen Feuersalarms wird strafrechtlich verfolgt. Die Erziehungsberechtigten können haftbar gemacht werden.

9. Umgang mit elektronischen Medien

Zu unserer Gegenwart und unserer Zukunft gehören elektronische Medien wie Smartphones, Handys, Tablets usw. Sie bieten große Chancen für ein wechselseitiges Lernen, bergen aber auch Gefahren für das friedliche Zusammenleben. Wir sehen deshalb den Umgang mit elektronischen Medien als eine Bildungs- und Erziehungsaufgabe an. Gleichzeitig wollen wir aber auch die Risiken durch sie für unsere Schulgemeinschaft minimieren. Deshalb haben wir – das sind die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrerinnen und Lehrer – uns auf die folgenden Regeln zum erlaubten Umgang mit elektronischen Medien in unserem Schulzentrum geeinigt.

- 9.1 Elektronische Geräte dürfen – außer in den im Folgenden genannten Ausnahmefällen – auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden. Sie sind entweder auszuschalten oder müssen so verwahrt werden, dass sie nicht einsehbar und nicht zu hören sind.

- 9.2 Die Nutzung von elektronischen Medien ist während des Unterrichts dann erlaubt, wenn die jeweils verantwortliche Lehrkraft sie zu unterrichtlichen Zwecken zulässt.
- 9.3 Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (EF, Q1, Q2) gilt die Regelung unter Pkt. 2 in gleicher Weise. Zusätzlich ist die Nutzung elektronischer Medien in den Freistunden und in den Pausen auch in den Räumen im 2. Obergeschoss des C-Traktes („Oberstufentrakt“) möglich.
- 9.4 Generell gilt: Ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft dürfen auf dem Schulgelände keine Fotos, Filme oder Töne aufgenommen werden.
- 9.5 Bei Klassenarbeiten und schriftlichen Übungen in der Sekundarstufe I müssen die von den Schülerinnen und Schülern mitgeführten elektronischen Geräte ausgeschaltet in den Schultaschen verbleiben, es sei denn die Nutzung eines Tablets oder Taschenrechners wird explizit erlaubt bzw. geboten. Ansonsten wird das Mitführen eines Handys als Täuschungsversuch gewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO-SI) regelt ggf. Sanktionen.
- 9.6 Bei den Zentralen Abschlussarbeiten im Jahrgang 10 sowie bei Klausuren und schriftlichen Übungen in der Sekundarstufe II werden die von den Schülerinnen und Schülern mitgeführten elektronischen Medien nach Aufforderung durch die Lehrkraft ausgeschaltet auf das Lehrerpult gelegt. Die Nichtabgabe trotz Aufforderung wird als Täuschungsversuch gewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APOGOST) regelt ggf. Sanktionen.
- 9.7 Sollten elektronische Medien im Widerspruch zur Schulordnung benutzt werden, werden sie durch die Lehrkraft eingesammelt und bei der Schulleitung abgegeben. Hier können sie nach Unterrichtsschluss wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall wird das Gerät nur an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

Zu unserem gemeinsamen Verständnis von guter Schule zählt, dass alles, was den Respekt voreinander und die gegenseitige Rücksichtnahme verletzt, verboten bleibt. Hetze und menschenverachtende Äußerungen in Wort, Schrift oder Bild haben bei uns keinen Platz. Besteht der Verdacht, dass mit einem elektronischen Gerät strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von den Schulleitungen die Polizei eingeschaltet.

10. Inkrafttreten

Auf diese Schulordnung haben sich Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam geeinigt. Sie wurde auf der Schulkonferenz vom **20.06.2017** am Gymnasium und auf der Schulkonferenz vom **27.06.2017** an der Realschule beschlossen. Sie gilt mit den durch die Schulkonferenzen beschlossenen Änderungen vom 25.08.2023 bzw. 27.09.2023 ab dem **1.10.2023**.